

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem ein Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz erlassen wird sowie das GmbH-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 – GesRÄG 2023)**

Mit dem Entwurf für „Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023)“ sollen zwei im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene Maßnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechts umgesetzt werden: Einerseits die Schaffung einer neuen Rechtsform, die auf internationalen Beispielen aufbaut und besonders für innovative Startups und Gründer:innen in der Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bietet, und andererseits die Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf 10.000 Euro.

Als neue Rechtsform, die den Vorgaben des Regierungsprogramms bestmöglich Rechnung trägt, wird die „Flexible Kapitalgesellschaft (Abkürzung: FlexKapG)“ vorgeschlagen, wobei auch die englische Bezeichnung „Flexible Company (Abkürzung: FlexCo)“ ausdrücklich zulässig ist. Diese neue Rechtsform baut grundsätzlich auf dem GmbH-Gesetz auf, verfügt aber – etwa im Bereich der Kapitalmaßnahmen – über zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten, die bisher Aktiengesellschaften vorbehalten waren. Die FlexKapG kann daher auch als Hybridform zwischen der GmbH und der AG bezeichnet werden. Außerdem kann eine FlexKapG eine besondere Klasse von stimmrechtslosen Anteilen – die sogenannten „Unternehmenswert-Anteile“ – ausgeben, die sich vor allem für die Beteiligung von Mitarbeiter:innen eignen. Mit der Einführung der FlexKapG wird außerdem ein Meilenstein des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans umgesetzt.

Die Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro stellt einen weiteren Beitrag zur Vereinfachung von Unternehmensgründungen dar. Im Unterschied zur derzeitigen „gründungsprivilegierten GmbH“ ist es bei einem gesetzlichen

Mindeststammkapital von 10.000 Euro auch nach Ablauf von zehn Jahren nicht erforderlich, weitere Einzahlungen auf das Stammkapital zu leisten. Von der Absenkung des Mindeststammkapitals profitiert automatisch auch die neue Rechtsform FlexKapG, weil für sie insofern die Vorschriften des GmbH-Gesetzes gelten.

Das GesRÄG 2023 soll mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz erlassen wird sowie das GmbH-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwältstarifgesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 – GesRÄG 2023), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

23. November 2023

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić  
Bundesministerin